



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon anhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Einrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags, Befreiungstatbestände

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.



- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag: **1,50 €**
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit (die Meldung entfällt nicht):
- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 - b) Schwerbehinderte mit einer amtlich nachgewiesenen Behinderung ab 80% und deren eingetragene Begleitperson mit Merkzeichen B.
 - c) Geschäftsreisende, Tagungs- und Lehrgangsteilnehmer sowie Teilnehmer an Seminaren und Kongressen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen oder -flächen, Inhaber von Stellplätzen oder -flächen und Almhüttenbesitzer sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 5 Tagen ab deren Abreise zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Die erforderlichen Daten sind verpflichtend elektronisch an den Abgabeberechtigten zu übermitteln. Ist die Herstellung der technischen Voraussetzungen unzumutbar, kann auf begründetem Antrag hin ausnahmsweise von der Verpflichtung zur elektronischen Meldung abgesehen werden. Die Meldung kann dann schriftlich erfolgen.
- (3) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde bzw. die zur Erhebung eingerichtete Meldestelle abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monats- oder Quartalsende abgeführt wird.



(4) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, ist ein Jahrespauschalbetrag in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

(2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Gästekarte

Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs. 1 gemeldet haben oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine Gästekarte mit der darin vermerkten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast. Die Gästekarte wird von dem Einhebungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 oder der Gemeinde ausgestellt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Törwang, den 26.02.2021


Georg Huber,
1. Bürgermeister

